



Kanton Zürich  
Baudirektion

## **Verfügung**

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald

**27. April 2016**

Kontakt: Samuel Wegmann, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon  
Telefon +41 43 259 55 33, [www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch)

1/2

### **Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Uster ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 260 am 10. Februar 1999 festgesetzt worden.

Im Gableracherquartier wurde die Parzelle mit der alten Kat.-Nr. H2153 der Gemeinde Uster neu überbaut. Entlang dieser Parzelle und der Chammerholzstrasse wurde im selben Zug eine durchgehende Fusswegverbindung bis zur Waldstrasse der angrenzenden Wald-Parzelle mit der Kat.-Nr. H1916 realisiert. Mit diesen Bauten wurden zugleich die Parzellengrenzen angepasst sowie neue Katasternummern vergeben. Die neu überbaute Parzelle hat nun die Kat.-Nr. H2162 und die Chammerholzstrasse die Kat.-Nr. H2163. Aufgrund der angepassten Parzellengrenzen und Katasternummern musste der Waldgrenzenplan angepasst und öffentlich aufgelegt werden. Die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG am 10. Februar 1999 festgesetzte Waldgrenze bleibt unverändert. Die Waldgrenze entlang der Chammerholzstrasse wurde ebenfalls überprüft und im Waldgrenzenplan entsprechend dargestellt.

Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 11. März 2016 bis 11. April 2016 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Der Waldgrenzenplan kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

#### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Stadt Uster wird gemäss dem Waldgrenzenplan Chammerholz 1:500 vom 19. April 2016 festgesetzt.
- II. Die Stadt Uster wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Stadt Uster wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadt Uster, Abt. Bau, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
- Stadt Uster, Abt. Hochbau und Vermessung, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Förster Robert Kühne, Gschwaderstrasse 110B, 8610 Uster (mit Plan)

  
Dr. Konrad Noetzi  
Kantonsforstingenieur

Versand: **27. April 2016**